

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER FRAUENTHAL HOLDING AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTSunTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF FRAUENTHAL HOLDING AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

**Freiwilliges öffentliches (Teil-)Angebot
zum Erwerb eigener Aktien
der Frauenthal Holding AG**

(ISIN: AT0000762406)

im Sinne der §§ 4 ff ÜbG

(„Angebot“)

der

Frauenthal Holding AG

Rooseveltplatz 10

1090 Wien

(FN 83990 s)

(„FHAG“)

an ihre Aktionäre

auf den Erwerb von bis zu 865.149 eigenen auf Inhaber lautenden, nennbetragslosen
Stückaktien (ISIN AT0000762406)

Annahmefrist: 26. April bis 24. Mai 2024, 17:00 Uhr (Ortszeit Wien)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin und gleichzeitig Zielgesellschaft	<p>Frauenthal Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s („FHAG“).</p> <p>Das Grundkapital der FHAG beträgt derzeit EUR 8.651.491 und ist eingeteilt in 8.651.491 Stückaktien (die „Aktien“ und jede einzelne davon eine „Aktie“).</p> <p>Davon sind 6.751.491 Stück Inhaberaktien (die „Inhaberaktien“ und jede einzelne davon eine „Inhaberaktie“) und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien. Die Inhaberaktien (ISIN AT0000762406) sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment „standard market auction“) zugelassen.</p>	Punkt 2.1
Angebot/Kaufgegenstand	Erwerb von bis zu 865.149 Stück Inhaberaktien der FHAG (ISIN AT0000762406), das sind bis zu rund 10 % des Grundkapitals der FHAG.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 23,80 <i>cum</i> Dividende 2023 je auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie der FHAG (ISIN: AT0000762406). Der Aktienangebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende für das Geschäftsjahr 2023, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.	Punkt 3.2
Bedingungen	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.10
Annahmefrist	<p>Von (einschließlich) 26. April 2024 bis einschließlich 24. Mai 2024, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind vier Wochen.</p> <p>Es wird keine gesetzliche Nachfrist (sell out-Phase) gemäß § 19 Abs 3 ÜbG geben, da keiner der dort in den Z 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.</p>	Punkt 4.1

Annahme- und Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m	Punkt 4.2
Annahme des Angebots	<p>Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (somit am 28. Mai 2024) bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A3BRW0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000762406) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet und die entsprechende Gesamtzahl der eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat.</p> <p>Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein.</p> <p>Die FHAG empfiehlt Aktionären, die das Angebot annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der FHAG Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der FHAG beeinflusst werden.</p> <p>Die FHAG übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 9,00 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.</p>	Punkt 4.3

<p>Zuteilung bei Überzeichnung</p>	<p>Wenn Annahmeerklärungen für mehr Aktien als die Angebotsaktien abgegeben werden, sind die Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen. In einem solchen Fall ist gemäß § 20 ÜbG die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die Anzahl der Angebotsaktien zur Gesamtzahl der Aktien, hinsichtlich derer Annahmeerklärungen zugegangen sind, steht.</p> <p>Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Aktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Aktien auf- bzw abgerundet.</p>	<p>Punkt 4.5</p>
<p>Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Angebot</p>	<p>Die gegenständliche Angebotsunterlage wird am 26. April 2024 auf der Internetseite der FHAG (https://www.frauenthal.at/) sowie jener der Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre sowohl am Sitz der FHAG als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 26. April 2024 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI; einsehbar unter https://www.evi.gv.at/) geschaltet.</p> <p>Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter https://www.evi.gv.at/) sowie auf der Internetseite der FHAG (https://www.frauenthal.at/) und der Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) veröffentlicht.</p> <p>Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der FHAG im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.</p>	<p>Punkt 4.12</p>

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1.	Abkürzungen und Definitionen	6
2.	Angaben zur Bieterin und Zielgesellschaft, sowie zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern	7
2.1	Angaben zur Bieterin und Zielgesellschaft	7
2.2	Grundkapital und Aktionärsstruktur	8
2.3	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	9
2.4	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	11
2.5	Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien	11
3.	Angebot	12
3.1	Kaufgegenstand	12
3.2	Angebotspreis	12
3.3	Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises	12
3.4	Ermittlung des Angebotspreises	13
3.5	Historische Referenztransaktionen	13
3.6	Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	13
3.7	Bewertung der Zielgesellschaft	14
3.8	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft	14
3.9	Gleichbehandlung	15
3.10	Keine Bedingungen	16
4.	Annahme und Abwicklung des Angebots	16
4.1	Annahmefrist	16
4.2	Annahme- und Zahlstelle	16
4.3	Annahme des Angebots	16
4.4	Rechtsfolgen der Annahme	17
4.5	Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots	17
4.6	Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)	18
4.7	Nachfrist (Sell-out-Phase)	18
4.8	Abwicklungsspesen	18
4.9	Gewährleistung	19
4.10	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	19
4.11	Verbesserung des Angebots	19
4.12	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	19
5.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	20
5.1	Gründe für das Angebot	20
5.2	Kein Delisting-Angebot	22
5.3	Squeeze-Out	22
6.	Sonstige Angaben	22
6.1	Finanzierung des Angebots	22
6.2	Steuerrechtliche Hinweise	22
6.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	22
6.4	Berater der Bieterin	23
6.5	Weitere Informationen	23
6.6	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	23
7.	Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication	25

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 in der geltenden Fassung
Aktionär	Inhaber von Aktien der FHAG
Angebot	dieses Angebot an die Aktionäre der FHAG
Angebotsaktien	865.149 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der FHAG (ISIN AT0000762406); das entspricht einem Anteil von rund 10 % des Grundkapitals der FHAG
Angebotspreis	EUR 23,80 <i>cum</i> Dividende 2023 je Angebotsaktie
Annahme- und Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
Annahmeerklärung	schriftliche Erklärung eines Aktionärs der FHAG in Bezug auf die Annahme des Angebots
Annahmefrist	von (einschließlich) 26. April 2024 bis (einschließlich) 24. Mai 2024, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien; das sind vier Wochen
<i>cum</i> Dividende 2023	bedeutet, dass sich der Angebotspreis um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende für das Geschäftsjahr 2023 reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt
Depotbank	jene Bank, die die Aktien der FHAG im Namen und in Auftrag eines Aktionärs verwahrt
Erste Group	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
FHAG	Frauenthal Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s
FN	Firmenbuchnummer
Frauenthal-Gruppe	die FHAG und deren direkte und indirekte Beteiligungsunternehmen
GJ	Geschäftsjahr
ISIN	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
TEUR	Tausend Euro
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 in der geltenden Fassung
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 161826 f
Zielgesellschaft	die FHAG

2. Angaben zur FHAG als Bieterin und Zielgesellschaft, sowie zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern

2.1 Angaben zur Bieterin und Zielgesellschaft

Die Frauenthal Holding AG („**FHAG**“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 83990 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien.

Der Vorstand der FHAG besteht aus

- Dr. Hannes Winkler (Vorsitzender) und
- Mag. Erika Hochrieser.

Der Aufsichtsrat der FHAG setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Dipl.Bw. Claudia Beermann (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
- Dr. Andreas Staribacher (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Dr. Johannes Strohmayer
- Dr. Christian Tassul
- Thomas Zwettler (Arbeitnehmersvertreter)
- Johann Parcer (Arbeitnehmersvertreter)

Gegenstands des Unternehmens der FHAG sind

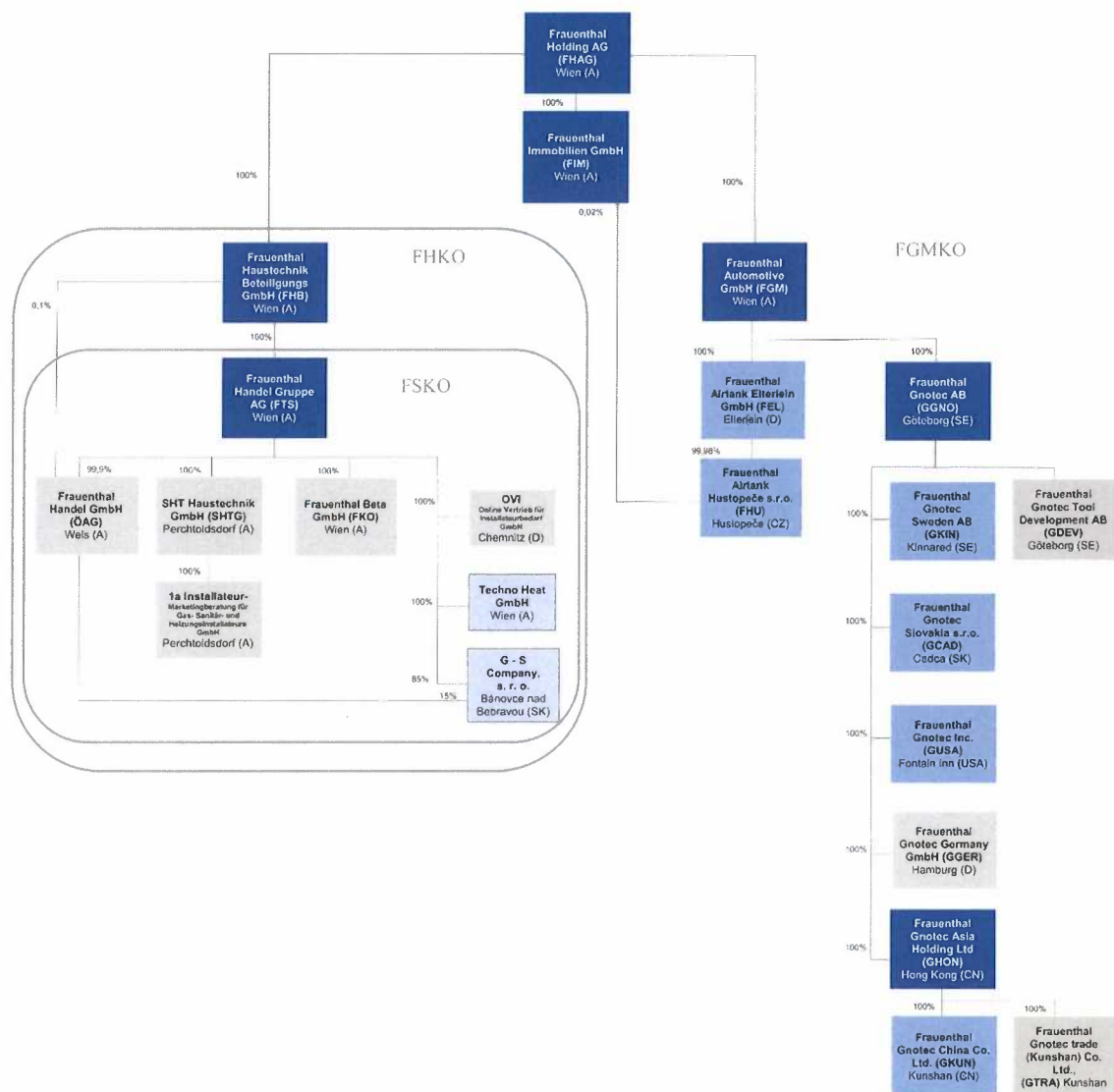
- (a) Beteiligung an, Kauf und Verkauf von, Verwaltung von sowie Übernahme der Geschäftsführung von Kapital- und Personengesellschaften im Inland und im Ausland (einschließlich der Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter) sowie von Unternehmen im Inland und im Ausland, Erwerb und Pachtung von Unternehmen;
- (b) Erwerb, Besitz und Verwaltung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten (wie zum Beispiel Baurechten oder Bauwerken auf fremden Grund) sowie Vermietung derselben;
- (c) Handel mit Waren aller Art sowie Betrieb einer Handelsagentur;
- (d) Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere auf dem Gebiet des Cash-Management, der Beratung bei Finanzierungen und bei Veranlagungen, der Unternehmensberatung sowie der Betriebsführung;
- (e) Vornahme aller dem Gesellschaftszweck dienlichen sonstigen Geschäfte, all dies gemäß (a) bis (d) mit Ausnahme von Geschäften, die dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen oder den Rechtsanwälten oder den Wirtschaftstreuhändern vorbehalten sind.

Die FHAG ist somit im Wesentlichen eine Holdinggesellschaft und als solche die Obergesellschaft der Frauenthal-Gruppe.

Die Frauenthal-Gruppe ist ein Mischkonzern mit den beiden Unternehmensbereichen Frauenthal Automotive (KFZ-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär- und Heizungs- und Elektroprodukte (Division Handel), welcher ausgehend von den EU-Kernmärkten über

Produktionsstandorte in Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, Schweden, Slowakei, USA und China verfügt. Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Geschäftssparte Frauenthal Powertrain, im Rahmen eines Management-Buy-outs ausgegliedert.

Die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen der Frauenthal-Gruppe ergeben sich aus der folgenden Grafik:



Quellen: Firmenbuch, auf der Internetseite der FHAG verfügbare Informationen.

2.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der FHAG beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots EUR 8.651.491 und ist in 8.651.491 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie aufgeteilt. Von den ausgegebenen Aktien der Gesellschaft sind 6.751.491 Stück Inhaberaktien (die „Inhaberaktien“ und jede einzelne davon eine „Inhaberaktie“) und 1.900.000 Stück nicht notierte Namensaktien. Die Inhaberaktien

(ISIN AT0000762406) sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment „standard market auction“) zugelassen.

Gegenstand dieses Angebots sind ausschließlich börsennotierte Inhaberaktien im Umfang von 865.149 Stück.

Die Aktionärsstruktur der FHAG stellt sich nach deren Kenntnis wie folgt dar:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil am Grundkapital
FT Holding GmbH*	5.954.724	68,83%
(davon nicht notierte Namensaktien)	1.900.000	21,96%
Tridelta GmbH*	1.050.000	12,14%
Ventana Holding GmbH*	18.192	0,21%
Streubesitz	1.628.575	18,82%
Gesamt	8.651.491	100,00%

* Diese Gesellschaften werden von Dr. Hannes Winkler kontrolliert.

Die FHAG hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots keine eigenen Aktien.

2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche und juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutungsregel sind Dr. Hannes Winkler und die von ihm kontrollierten Aktionäre der FHAG, nämlich die FT Holding GmbH, die Tridelta GmbH und die Ventana Holding GmbH als mit der FHAG in deren Rolle als Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Die von Dr. Hannes Winkler über diese Aktionäre mittelbar gehaltene Beteiligung an der FHAG im Ausmaß von rund 81,18% der Stimmrechte ist jedenfalls als kontrollierend anzusehen.

Darüber hinaus sind im Sinne der gesetzlichen Vermutung jedoch auch sonstige von Dr. Hannes Winkler kontrollierten Rechtsträger als gemeinsam vorgehende Rechtsträger der FHAG zu qualifizieren. In Summe sind daher folgende von Dr. Hannes Winkler mittelbar und unmittelbar kontrollierten Gesellschaften als gemeinsam vorgehende Rechtsträger entsprechend der gesetzlichen Vermutung zu qualifizieren:

- EPE European Private Equity S.A. Luxemburg, Luxemburg;
- FT Holding GmbH, Chemnitz, Deutschland;
- Tridelta GmbH, Wien, Österreich;

- Tridelta Heal Beteiligungsgesellschaft S.A., Luxemburg, Luxemburg;
- TRIGAMMA Vermögensverwaltung GmbH, Wien, Österreich;
- Validus Immobilienholding GmbH, Wien, Österreich;
- Ventana Holding GmbH, Wien, Österreich.

Darüber hinaus kontrolliert Dr. Hannes Winkler mehrere österreichische Immobiliengesellschaften, die der Verwaltung einzelner Liegenschaften gewidmet sind. Diesen kommt jedoch in Bezug auf das vorliegende Angebot keine Bedeutung zu, sodass diese an dieser Stelle nicht angeführt sind.

Folgende Gesellschaften werden von der FHAG kontrolliert und sind entsprechend der gesetzlichen Vermutung ebenfalls als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren:

- 1a Installateur-Marketingberatung für Gas-, Sanitär- und Heizungsinstallateure GmbH, Perchtoldsdorf, Österreich;
- Frauenthal Airtank Elterlein GmbH, Elterlein, Deutschland;
- Frauenthal Airtank Hustopeče s.r.o., Hustopeče, Tschechien;
- Frauenthal Automotive GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Automotive Service GmbH, Elterlein, Deutschland;
- Frauenthal Gnotec AB, Göteborg, Schweden;
- Frauenthal Gnotec Asia Holding Ltd, Hong Kong, Volksrepublik China;
- Frauenthal Gnotec China Co. Ltd., Kunshan, Volksrepublik China;
- Frauenthal Gnotec Germany GmbH, Hamburg, Deutschland;
- Frauenthal Gnotec Inc., Fountain Inn, USA;
- Frauenthal Gnotec Slovakia s.r.o., Čadca, Slowakei;
- Frauenthal Gnotec Sweden AB, Kinnared, Schweden;
- Frauenthal Gnotec Tool Development AB, Göteborg, Schweden;
- Frauenthal Gnotec Trade (Kunshan) Co. Ltd., Kunshan, Volksrepublik China;
- Frauenthal Beta GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Handel GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Handel Gruppe AG (vormals Frauenthal Service AG), Wien, Österreich;
- Frauenthal Haustechnik Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich;
- Frauenthal Immobilien GmbH, Wien, Österreich;
- G – S Company s.r.o., Bánovce nad, Slowakei;
- Gnotec Asia Holding Ltd., Hongkong, Volksrepublik China;
- OVI Online Vertrieb für Installateurbedarf GmbH, Chemnitz, Deutschland;
- SHT Haustechnik GmbH, Perchtoldsdorf, Österreich;
- Techno Heat GmbH, Wien, Österreich;

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots verfügen die FHAG und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 7.022.916 Stück Inhaberaktien (davon 1.900.000 Stück Namensaktien der FHAG), das sind gemeinsam 81,18 % des Grundkapitals der FHAG. Die FHAG selbst hält keine eigenen Aktien.

2.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder gehören den Organen der FHAG bzw von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei der FHAG / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger</i>
Dr. Hannes Winkler	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitglied des Vorstands der FHAG▪ Geschäftsführer der Ventana Holding GmbH▪ Geschäftsführer der TRIGAMMA Vermögensverwaltung GmbH
Mag. Erika Hochrieser	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitglied des Vorstands der FHAG▪ Mitglied des Vorstands der Frauenthal Handel Gruppe AG▪ Geschäftsführerin der Frauenthal Haustechnik Beteiligungs GmbH▪ Geschäftsführerin der Frauenthal Automotive GmbH▪ Geschäftsführerin der Frauenthal Immobilien GmbH

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der FHAG.

2.5 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Mit Beschluss der 33. ordentlichen Hauptversammlung der FHAG vom 30.06.2022 wurde der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung – sohin bis zum 30. Dezember 2024 – gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der FHAG zu erwerben. Der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert soll 20 % unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms betragen und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert soll 20 % über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms betragen. Weiters wurde der Vorstand zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen ermächtigt, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen hat.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach, also auch wiederholt, ausüben, allerdings jeweils nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des jeweiligen Grundkapitals, wobei bei der Berechnung dieser Höchstgrenze von der FHAG gehaltene eigene Aktien zu berücksichtigen sind (gemäß § 65 Abs 2 erster Satz AktG). Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Erwerbszweck ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 20. März 2024 machte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erstmals von dieser Ermächtigung Gebrauch. Die FHAG hält bei Veröffentlichung des vorliegenden Angebots somit keine eigenen Aktien. Die im Ermächtigungsbeschluss normierte Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals entspricht daher 865.149 Aktien oder einer Beteiligung von EUR 865.149 am Grundkapital. Der Erwerb der Angebotsaktien (siehe Punkt 3.1) würde die aktienrechtlich höchstzulässige Schwelle von 10 % an eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 2 AktG folglich nicht überschreiten.

3. Angebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von bis zu 865.149 Stück an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der FHAG (ISIN AT0000762406) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der FHAG befinden („**Angebotsaktien**“). Das entspricht rund 10 % am Grundkapital der FHAG.

Die 5.122.916 Stück Inhaberaktien der FHAG, die im Eigentum von mit der FHAG gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern stehen, sind ausdrücklich von diesem Angebot erfasst.

Die FT Holding GmbH, die Tridelta GmbH und die Ventana Holding GmbH prüfen die Annahme des Angebots hinsichtlich von ihnen gehaltener Inhaberaktien, bisher wurde jedoch noch keine Entscheidung getroffen.

3.2 Angebotspreis

Die FHAG bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von

EUR 23,80

je Angebotsaktie zu erwerben (der „**Angebotspreis**“). „*cum* Dividende 2023“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende für das Geschäftsjahr 2023 erhalten, sofern Dividenden ausgeschüttet werden sollten. Der Aktienangebotspreis reduziert sich daher um den Betrag einer allenfalls zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Settlement beschlossenen Dividende je Inhaberaktie, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt. Am 20. März 2024 hat die Gesellschaft mittels ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorschlagen wird, für das Geschäftsjahr 2023 keine Dividende auszuschütten. Der Aufsichtsrat beabsichtigt diese Vorgehensweise zu unterstützen.

3.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises

Die FHAG schließt eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

3.4 Ermittlung des Angebotspreises

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG gelangen daher nicht zur Anwendung. Stattdessen kann der Angebotspreis frei festgelegt werden. In Anlehnung an § 26 ÜbG hat die FHAG bei der Preisfindung Transaktionen gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate sowie den gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht berücksichtigt.

3.5 Historische Referenztransaktionen

Die FHAG hat in den letzten zwölf Monaten keine Aktien zurückerworben.

Die Hauptaktionärin FT Holding GmbH, die als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin zu qualifizieren ist, hat im Dezember 2023 1.050.000 Stück Inhaberaktien der FHAG zum Preis von EUR 23,59 auf die ebenfalls gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin Tridelta GmbH übertragen. Der Angebotspreis liegt somit über dem Preis, der in diesen Referenztransaktionen gemeinsam vorgehender Rechtsträger geleistet wurde.

3.6 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Angebotsaktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment standard market auction.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	Monate			
	3 ¹	6 ²	12 ³	24 ⁴
VWAP	EUR 23,61	EUR 23,73	EUR 23,41	EUR 23,03
Differenz zwischen Angebotspreis und VWAP	EUR 0,19	EUR 0,07	EUR 0,39	EUR 0,77
Prämie	0,81%	0,31%	1,69%	3,35%

Quellen: Wiener Börse AG (abgerufen unter www.wienerborse.at); eigene Berechnungen.

- 1 20.12.2023 bis 19.03.2024.
- 2 20.09.2023 bis 19.03.2024.
- 3 20.03.2023 bis 19.03.2024.
- 4 20.03.2022 bis 19.03.2024.

Am 19. März 2024, dem Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht der FHAG ein Angebot an ihre Aktionäre auf Rückkauf von eigenen Aktien zu stellen, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 23,80. Am Tag der Bekanntgabe der Absicht der FHAG, schloss die Aktie nach der untertägigen Auktion, die noch vor der entsprechenden Veröffentlichung abgeschlossen wurde, bei EUR 23,00 (Quelle jeweils: www.wienerborse.at). Der Angebotspreis von EUR 23,80 je Angebotsaktie entspricht somit dem Schlusskurs vom 19. März 2024 und ist EUR 0,80 oder rund 3,5% höher als der am 20. März 2024 ermittelte Kurs. Es wird darauf hingewiesen, dass von 12. März 2024 bis inklusive 19. März 2024 kein Handel der Inhaberaktien an der Wiener Börse

stattfand und somit der Börsenkurs vom 19. März 2024 im Rahmen der Preisbildung am 11. März 2024 ermittelt wurde.

3.7 Bewertung der Zielgesellschaft

Zur Beurteilung des Wertes der Aktien der FHAG ließ der Vorstand eine vereinfachte Wertanalyse mittels WACC-DCF-Verfahren durchführen, welche mittels Multiplikatorverfahren plausibilisiert wurde.

Diese Wertanalyse des Vorstands kommt zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 23,80 je Aktie rund 3% unter dem im Wege des DCF-Verfahrens ermittelten Werts der Aktie der FHAG liegt.

Wie bereits in Punkt 3.6 dargestellt, liegt der Angebotspreis über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 24 Monaten.

Der Angebotspreis liegt somit zwischen den historischen Durchschnittskursen und dem vom Vorstand ermittelten Wert einer Aktie der FHAG.

3.8 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der FHAG ist der 31. Dezember. Derzeit befindet sich die FHAG im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2024. In der Folge sind die wesentlichen geprüften Finanzkennzahlen der Konzernabschlüsse der FHAG zu den Stichtagen 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 dargestellt:

	GJ 2023	GJ 2022	GJ 2021	GJ 2020
	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
Ergebnis je Aktie (EPS) (in EUR)	1,66	5,61	1,63	(1,70)
Dividende je Aktie (in EUR) ¹	0,06	-	-	-
Buchwert je Aktie (in EUR) ²	22,20	20,91	14,87	13,22
Umsatzerlöse (in TEUR)	1.080.966	1.135.228	1.024.087	874.045
EBITDA (in TEUR)	62.191	99.148	61.074	37.720
EBIT (in TEUR)	28.735	65.525	22.267	(3.653)
Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	17.428	60.020	18.316	(10.814)
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	14.399	48.537	14.310	(14.670)
Eigenkapital (in TEUR)	192.042	180.900	128.606	114.404

Quellen: geprüfte Jahresfinanzberichte der Frauenthal Holding AG für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023; Wiener Börse AG; Beschlüsse der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung; eigene Berechnungen.

1 Im jeweiligen Geschäftsjahr aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende

2 Von der FHAG gehaltenen eigene Aktien wurden bei der Berechnung außer Acht gelassen und nur die sich im Umlauf befindlichen Aktien berücksichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Jahresfinanzbericht der FHAG am 25. April 2024 veröffentlicht wurde und seither unter folgendem Link auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar ist: <https://www.frauenthal.at/de/berichte.html>.

In weiterer Folge werden im Hinblick auf die Inhaberaktien die Jahres-Höchst- und -Tiefstkurse der letzten Geschäftsjahre dargestellt:

	GJ 2024¹	GJ 2023	GJ 2022	GJ 2021	GJ 2020
Jahres-Höchstkurs (in EUR)	24,00	22,80	23,20	23,40	21,00
Jahres-Tiefstkurs (in EUR)	23,00	27,00	20,20	16,90	16,20

Quelle: Wiener Börse AG (abgerufen unter www.wienerborse.at); in die Aufstellung haben nur Tageschlusskurse Eingang gefunden.

1 Berücksichtigt sind die Börseschlusskurse des laufenden Geschäftsjahres bis inklusive 19. März 2024.

Weitere Informationen über die FHAG sind auf der Internetseite der FHAG unter <https://www.frauenthal.at/> verfügbar. Jegliche Informationen auf der Internetseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die FHAG übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

3.9 Gleichbehandlung

Die FHAG bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre gleich hoch ist und dass die übernahmerechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Weder die FHAG als Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der FHAG zu einem höheren Preis als EUR 23,80 pro Inhaberaktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die FHAG und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die FHAG verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die FHAG oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

Erwerben die FHAG als Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Inhaberaktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die FHAG nach Maßgabe von § 16

Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. § 16 Abs 7 ÜbG sieht Ausnahmen von dieser Nachzahlungspflicht vor.

Wenn die FHAG eine kontrollierende Beteiligung an der FHAG innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die FHAG veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die FHAG auf ihre Kosten binnen 10 Börsedagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt ein Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die FHAG eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.10 Keine Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 26. April 2024 bis einschließlich 24. Mai 2024, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die FHAG nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die FHAG erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

4.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die FHAG die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m beauftragt.

4.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der FHAG können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die Depotbank leitet diese Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend über die Verwahrkette an die OeKB CSD GmbH zur Weiterleitung an die Annahme- und Zahlstelle weiter.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A3BRW0 „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000A3BRW0 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots ausbuchen und als „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien unter der ISIN AT0000A3BRW0 neu einbuchen. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.6) daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die FHAG verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt; sie werden jedoch neu eingebucht und als „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A3BRW0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000762406) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet und die Gesamtzahl der eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Angebotsaktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die FHAG den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der FHAG Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der FHAG beeinflusst werden.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der FHAG nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Dieser Kaufvertrag steht allerdings unter der auflösenden Bedingung, dass es zu einer Überzeichnung kommt. Im Falle einer Überzeichnung kommt der Kaufvertrag nach Maßgabe der Zuteilungsregelungen unter Punkt 4.5 zustande.

4.5 Zuteilung der Angebotsaktien bei Überzeichnung des Angebots

Gemäß § 20 ÜbG sind im Rahmen eines Teilangebots Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als

ein Bieter zu erwerben beabsichtigt. Im Rahmen dieses Angebots ist dies dann der Fall, wenn Annahmeerklärungen für mehr als 865.149 Inhaberaktien abgegeben werden.

In diesem Fall ist die Annahmeerklärung jedes Aktionärs in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Gegenstand dieses Angebots sind 865.149 Inhaberaktien. Wird das Angebot für insgesamt 1.081.436 Inhaberaktien angenommen (rund 25% mehr als die FHAG als Bieterin zu erwerben beabsichtigt), errechnet sich die Zuteilungsquote aus dem Quotienten der Angebotsaktien (= 865.149) und der Anzahl an angebotenen Inhaberaktien (in diesem Beispiel 1.081.436). Es werden in diesem Fall daher rund 80% der von jedem Aktionär eingereichten Inhaberaktien berücksichtigt (Zuteilungsquote in diesem Beispiel von 80%). Hat ein Aktionär etwa das Angebot für 1.000 Inhaberaktien angenommen, wird seine Annahme nur für 800 Inhaberaktien berücksichtigt. 200 Inhaberaktien verbleiben diesfalls im Depot des jeweils annehmenden Aktionärs.

Führt diese Zuteilungsregel zur Verpflichtung, Bruchteile von Stammaktien zu übernehmen, wird nach Ermessen der Annahme- und Zahlstelle auf die nächste ganze Zahl von Stammaktien auf- oder abgerundet. Die Anzahl von insgesamt 865.149 Stück Angebotsaktien wird jedoch keinesfalls überschritten.

4.6 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsentage nach Ende der Annahmefrist Zug-um-Zug gegen Übertragung der „Frauenthal Holding AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A3BRW0) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 7. Juni 2024 ausbezahlt.

4.7 Nachfrist (Sell-out-Phase)

Es wird keine Nachfrist (Sell-out-Phase) im Sinne des § 19 Abs 3 ÜbG geben. Das Angebot kann daher nur innerhalb der Annahmefrist gemäß Punkt 4.1 angenommen werden.

4.8 Abwicklungsspesen

Die FHAG übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten oder Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Rechtsgeschäftsgebühren, Bankspesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 9,00 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

4.9 Gewährleistung

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements, siehe Punkt 4.6) folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter; und
- (iv) mit Abwicklung dieses Angebots erwirbt die FHAG uneingeschränktes Eigentum an den Aktien und den damit verbundenen Rechten.

4.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

4.11 Verbesserung des Angebots

Die FHAG schließt ausdrücklich eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Nachbesserung dennoch zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot vorliegt oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.12 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) sowie auf der Internetseite der FHAG (<https://www.frauenthal.at/>) und der Übernahmekommission (<https://www.takeover.at/>) veröffentlicht.

Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der FHAG im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 Gründe für das Angebot

Die FHAG beabsichtigt mit diesem Angebot bis zu 865.149 Stück eigene Inhaberaktien (10% des Grundkapitals) zu erwerben. Derzeit hält die FHAG keine eigenen Aktien.

Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Geschäftspolitik der FHAG bleibt durch den Rückkauf eigener Aktien grundsätzlich unberührt. Ziel der FHAG ist es, die bisherige Geschäftspolitik fortzuführen und eine Steigerung des Shareholder Value durch Aufbau, Weiterentwicklung und Optimierung von Unternehmensbereichen, die eine führende Marktposition einnehmen oder erreichen können. Vor diesem Hintergrund beschließt das Management in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Fortsetzung des Wachstumskurses durch gezielte Akquisitionsaktivitäten. Der Fokus liegt primär auf dem Ausbau der bestehenden Divisionen Frauenthal Automotive (Kfz-Zuliefergeschäft) und Großhandel für Sanitär-, Heizungs- und Elektroprodukte (Division Handel). Im Bereich Frauenthal Automotive wird eine Verbreiterung des Produktspektrums angestrebt. Dabei bestehen Synergiepotenziale vor allem in Vertrieb, Technologie, Einkauf und Administration. Im Bereich Großhandel für Sanitär-, Heizungs- und Elektroprodukte (Division Handel) ist eine weitere regionale Expansion in das umliegende Ausland Primärziel.

Gründe für den Aktienrückkauf

Die FHAG beabsichtigt im Rahmen dieses Angebots die Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft zu steigern. Darüber hinaus möchte die FHAG den Aktionären eine Möglichkeit bieten, die Kursgewinne der letzten Jahre zu monetarisieren. Aufgrund der geringen Liquidität der Aktie ist dies über die Börse nicht oder nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich. Der Rückkauf von Aktien soll auch eine attraktive Möglichkeit für Aktionäre bieten monetär am Erfolg des Unternehmens zu partizipieren, auch wenn keine oder geringe Dividenden ausgeschüttet werden. Zudem bietet dieses Angebot jenen Aktionären, die erwägen ihr Investment in die FHAG zu beenden, eine Möglichkeit ein De-Investment durchzuführen. Ein De-Investment eines größeren Aktienpakets wäre aufgrund der geringen Stückumsätze der Inhaberaktien an der Wiener Börse nur sehr schwer oder schlicht gar nicht möglich.

Die FHAG ist gemäß § 65 Abs 1 b AktG verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten und damit all ihren Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihre Inhaberaktien anzudienen. § 65 Abs 1b AktG nennt Erwerbe eigener Aktien über die Börse einerseits oder durch ein öffentliches Übernahmeangebot andererseits ausdrücklich als Erwerbsarten, die dem Gleichbehandlungsgebot entsprechen. Aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Handelsumsätze, welche die Inhaberaktie an der Wiener Börse aufweist, wäre der Rückerwerb von Inhaberaktien über die Börse aktuell kaum möglich. FHAG ist sohin darauf angewiesen, Aktien im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu erwerben. Der Rückerwerb von Inhaberaktien im Wege des gegenständlichen Angebots, soll sohin auch die Gleichbehandlung der Aktionäre im Rahmen des Rückerwerbs gewährleisten.

Aufgrund der soliden wirtschaftlichen Lage der FHAG verfügt die FHAG auch über die entsprechende Liquidität, um diese Möglichkeit zu nutzen und das Aktienrückkaufprogramm im Wege eines öffentlichen Angebots durchzuführen.

Aus Sicht des Vorstands der FHAG sind die Inhaberaktien aktuell unterbewertet. Der Rückerwerb eigener Aktien ist daher aus Sicht der FHAG eine attraktive Gelegenheit, um den Aktionären eine Exit-Möglichkeit zu bieten.

Die rückerworbenen Aktien werden im Rahmen der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung verwendet (siehe sogleich „Rechtlicher Rahmen“). Insbesondere sind davon auch die jederzeitige Wiederveräußerung und/oder Einziehung der erworbenen eigenen Aktien umfasst.

Rechtlicher Rahmen

Hinsichtlich der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird auf die Ausführungen in Punkt 2.5 verwiesen.

Hinsichtlich der Verwendung der hiermit erworbene Aktien wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen oder über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Vorstand wurde von der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2022 außerdem gemäß § 65 Abs 1b AktG in Verbindung mit §§ 169 bis 171 AktG ermächtigt, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot und vorzusehen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen, insbesondere

- (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen, oder
- (ii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, (Teil-)Betrieben, sonstigen Vermögensgegenständen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
- (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), oder
- (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Börsennotiz

Das vorliegende Angebot hat keine Auswirkung auf die Börsennotiz der Inhaberaktien der FHAG.

Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Der Rückkauf eigener Aktien im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebots hat keinerlei Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortpolitik der Zielgesellschaft.

5.2 Kein Delisting-Angebot

Die FHAG weist ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Angebot **kein** Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG ist. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, von einer in einem künftigen Angebot angebotenen höheren Gegenleistung nicht profitieren.

5.3 Squeeze-Out

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz („GesAusG“) kann ein Hauptgesellschafter, der eine Beteiligung von 90% des Grundkapitals der FHAG auf sich vereint, die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, veranlassen. Derzeit ist eine derartige Maßnahme nicht geplant. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, von einer in einem künftigen Angebot angebotenen höheren Gegenleistung nicht profitieren.

6. Sonstige Angaben

6.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 23,80 *cum* Dividende 2023 pro Aktie ergibt sich für die FHAG ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 20,59 Millionen.

Die FHAG verfügt über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die FHAG trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der FHAG nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.8).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der FHAG eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebotes zustande kommenden Verträge zwischen der FHAG und den Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

6.4 Berater der Bieterin

Als Berater der FHAG sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß §§ 9 und 13 ÜbG: ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225 / Top 601, Stiege D, 1120 Wien;
- als Rechtsberater und Vertreter gegenüber der Übernahmekommission: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

6.5 Weitere Informationen

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Ihnen von Seiten der FHAG Mag. Wolfgang Knezek, Tel.: +43 1 505 42 06 - 63 , E-Mail: w.knezek@frauenthal.at zur Verfügung.

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

- Erste Group Bank AG, unter der Postadresse 1100 Wien, Am Belvedere 1, Österreich, und per E-Mail unter CorpDept0551@erstegroup.com.

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die FHAG hat die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. zum Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ÜbG bestellt.

Gegenständlich handelt es sich um ein öffentliches Angebot zum Erwerb eigener Aktien. Aus diesem Grund besteht zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft Personenidentität. Die Bestellung gesonderter Sachverständiger für die Bieterin (§ 9 ÜbG) und die Zielgesellschaft (§§ 13 und 14 ÜbG) kann daher unterbleiben. Um zu verhindern, dass diese Vereinfachung den Gehalt der Prüfung vermindert, hat die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. sowohl die Prüfungsaufgaben nach § 9 ÜbG (Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage; Bestätigung der Finanzierung des Angebots) als auch nach § 14 Abs 2 ÜbG wahrzunehmen. Das entspricht auch der Spruchpraxis der Übernahmekommission (vgl. Übernahmekommission vom 4.6.1999, GZ 1999/2/4-7).

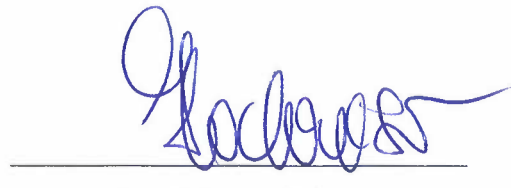
[Unterschriftenseite folgt.]

Wien, am 25. April 2024

Frauenthal Holding AG



Dr. Hannes Winkler



Mag. Erika Hochrieser

7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Frauenthal Holding AG übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Frauenthal Holding AG übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. Frauenthal Holding AG shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. Frauenthal Holding AG does not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.


8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 14 Abs 2 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß §§ 9 und 14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot an die Aktionäre der Frauenthal Holding Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

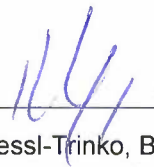
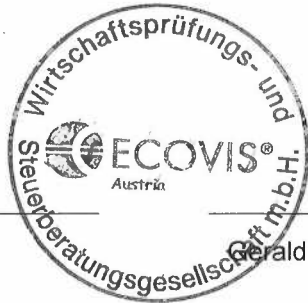
Der FHAG stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Wien, am 25. April 2024

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer



Gerald Pessl-Trinko, BSc, LLB, MA
Wirtschaftsprüfer